



# Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 28. Mai 2024	Nummer 06/2024
--------------	--------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
27.05.2024	Wahlbekanntmachung Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.	S. 2
27.05.2024	Bebauungsplan Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großemast“ - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden  
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos  
abgerufen werden.

**Stadt Vreden**

## Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Vreden werden sieben Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vreden, 27. Mai 2024

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp  
Bürgermeister

## Stadt Vreden Bekanntmachung

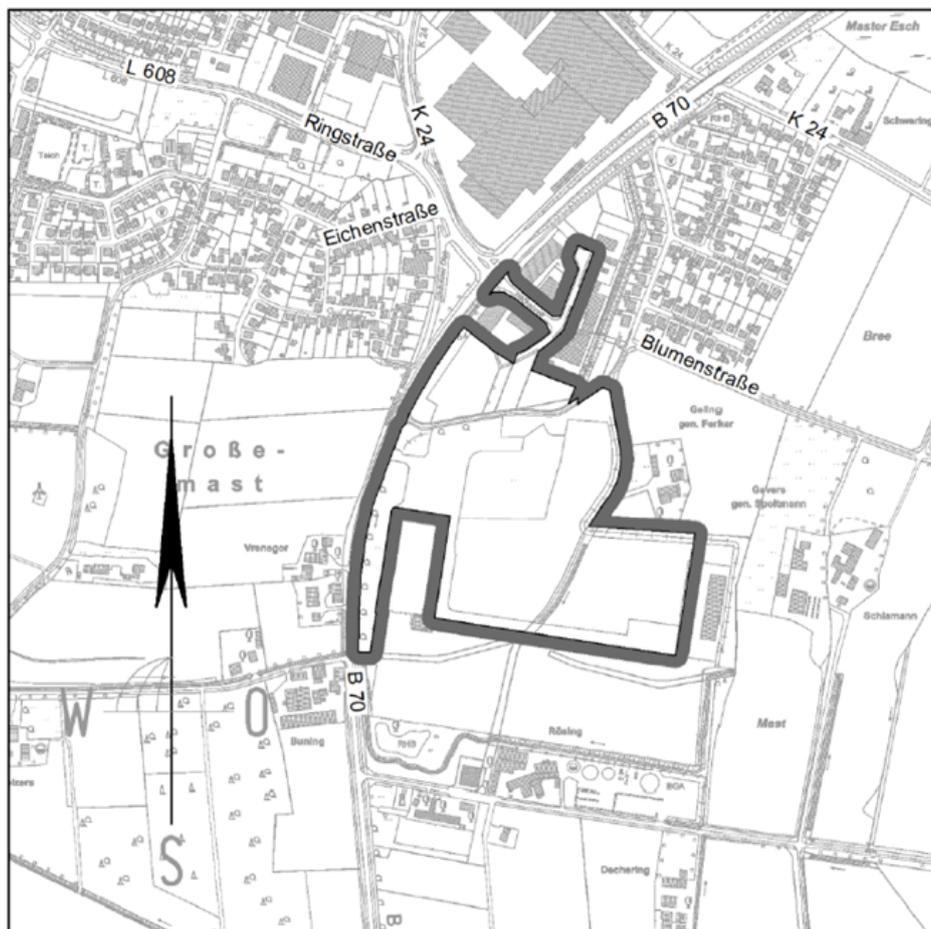


### **Bebauungsplan Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großemast“ - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großemast“ empfohlen.

Ziel der Planung ist es, die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, die zwischen den gewerblich-industriellen Nutzungen des Gewerbegebietes Heckebree und dem Abstellplatz der Firma Schmitz Cargobull liegen und zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden bzw. brach liegen, einer gewerblich-industriellen Nutzung zuzuführen.

Das Plangebiet enthält die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 120 Flurstück 299, Flur 121, Flurstücke 11 tlw., 14 tlw., 18 tlw., 52 tlw., 90, 91 tlw., 92, 93, 94, 108, 113, 115 tlw., 117.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, Quelle: eigene Darstellung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großmast“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großmast“ sowie die Begründung mit Anlagen und die nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

**vom 29.05.2024 bis 01.07.2024 einschließlich**

auf der Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 121 „Sondergebiet Lkw-Auflieger-Produktion Großmast“** (öKon, 24.05.2024): Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Fachbeitrag zur artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II** (öKon, 08.05.2024): Hierin werden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Vogelarten sowie die Fledermausfauna untersucht (Schutzgut Tiere).
- **Messbericht über die Durchführung von Rastermessungen (Geruchsmessbericht) sowie Geruchsgutachten (Immissionsprognose)** (Normec Uppenkamp, 06.05.2024, Richters & Hüls, 17.05.2024): Hierin werden Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Gerüche von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen getroffen (Schutzgut Mensch).
- **Verkehrsuntersuchung** (nts, 08.05.2024): Die Untersuchung betrachtet die Auswirkungen des von der Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf betroffene Knotenpunkte (Schutzgut Mensch).
- **Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose** (Richters & Hüls, 16.05.2024): Hierin werden die an den nächstgelegenen benachbarten Wohnhäusern zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die beabsichtigte Planung ermittelt und beurteilt. Darüber hinaus werden hierin die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ermittelt und beurteilt (Schutzgut Mensch).
- **Wassertechnische Untersuchung** (Thomas & Bökamp, November 2023): Hierin wird Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Abwässer (Niederschlag, Schmutzwasser) betrachtet (Schutzgut Wasser).
- **Bodenuntersuchungen** (Wessling GmbH, 24.01.2018, 14.02.2018, 22.08.2018): Es handelt sich hierbei um vorliegende Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2018 für Flächen im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (Schutzgut Boden).
- **Klimacheck zur Bauleitplanung** (Stadt Vreden, 15.03.2024): Der Klimacheck bewertet die Planung in Bezug auf verschiedene klimarelevante Aspekte (Schutzgut Klima).

- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 03.01.2023** zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Artenschutz sowie zum Abfall- und Bodenschutz
- **Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Großemast-Gaxel vom 06.01.2023** zu wasserwirtschaftlichen Belangen
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 15.12.2022** zum Schutzgut Boden
- **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vom 05.01.2023 sowie 09.01.2023** zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Wasser

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 27.05.2024

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann